



- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



## Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben und Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2018

07.12.2018

### Inhaltsverzeichnis:

Terminvorankündigung der Fachtagungen 2019	Seite	1
Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199	Seite	1
Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen	Seite	2
Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“!	Seite	2
Neue Düngeverordnung – Grenzen, Bedarfsermittlung, Nährstoffvergleich	Seite	3
Angebote des Erzeugerrings	Seite	4-6

### Terminvorankündigung Fachtagungen 2019

Die Fachtagungen Marktfruchtbau und Kartoffelbau finden 2019 an folgenden Terminen statt.

- **11.02.2019:** Fachtagung **Marktfrucht** in Laimering - Gasthof Asum (Beginn: 9:00 Uhr)
- **19.02.2019:** Fachtagung **Kartoffelbau** in Laimering - Gasthof Asum (Beginn: 9:00 Uhr)

### Terminhinweis Pflanzenbautage des AELF Erding

Landkreis Erding: 29.01.2019, 09:00 Uhr, 84435 Lengdorf, Gasthaus Menzinger

Landkreis Freising: 01.02.2019, 09:00 Uhr, 85410 Obermarchenbach, Gasthaus Stegschuster

### Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199

Seit Mitte 2017 belegt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) immer mehr Pflanzenschutzmittel mit der neue Anwenderschutzaufgabe SB199.

Der Auflagentext ist sehr umfangreich und lautet wie folgt:

„Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind **nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) **ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen.**

Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Mit der Anwenderschutzaufgabe SB199 sind derzeit (Stand 13.11.18) 157 Mittel im Ackerbau belegt, darunter 77 Herbizide, 45 Fungizide, 19 Insektizide, 9 Wachstumsregler und 7 Molluskizide.

Dem Anwenderschutz kommt im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine immer größere Bedeutung zu.

Gemäß § 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist es Zweck des Gesetzes: „Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen.“

Pflanzenschutzmittel können nur zugelassen werden, wenn auch der Anwenderschutz durch Risikominierungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Dabei ist diese Auflage keine Verschärfung! Derzeit bestehen schon viele z. T. sehr strenge Auflagen zum Anwenderschutz. Auch wenn diese Auflagen auch unbequem sind, so sind sie zum Schutz der Gesundheit des Anwenders unbedingt einzuhalten.

Wenn hier mehr Komfort für den Anwender möglich sein soll, dann muss der Anwenderschutz anderweitig sichergestellt werden. Die persönliche Schutzausrüstung kann unter bestimmten Bedingungen durch technische Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Das BVL hat für diese Fälle die neue Auflage SB199 festgelegt.

## **Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen!**

---

Jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb, unabhängig von der Betriebsgröße, ist verpflichtet, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren und für **3 Jahre** aufzubewahren. Die Frist beginnt ab dem Jahr, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnungen folgt. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2018 müssen somit im Zeitraum von 2019 bis einschließlich 2021 vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, wenn in 2019 eine Kontrolle stattfinden würde, sind die Aufzeichnungen der Jahre 2016 bis 2018 vorzulegen. Verantwortlich dafür ist immer der Leiter des Betriebes, auch wenn die Anwendung durch den Maschinenring bzw. Lohnunternehmer erfolgt.

Aufzuzeichnen ist:

- der Tag der Anwendung,
- die behandelte Kultur,
- die Fläche, auf der der Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt ist,
- das eingesetzte Mittel (genaue Bezeichnung – bei Packs die Namen der einzelnen Mittel),
- die Aufwandmenge je ha und
- der Anwender des Pflanzenschutzmittels mit seinem **Vor- und Zunamen**.

Regelmäßiges Aufzeichnen hilft Fehler bei der Dokumentation, die zu Beanstandungen anlässlich von Cross Compliance-Kontrollen führen können, zu vermeiden.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet unter folgender Internetseite eine vorgefertigte Tabelle für die korrekte Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen.

Unter folgender Internetseite können Sie die Dokumentationsvorlage auf Ihren PC laden bzw. ausdrucken.

<http://www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php>

Die elektronische Dokumentation ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Aufzeichnungen können auch formlos erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Punkte nachvollziehbar bei einer Kontrolle vorliegen. Lücken bei der Eintragung werden geahndet und können konkret eine Prämienkürzung zur Folge haben. Die Verwendung von Schlagkarteien ist möglich, wenn auch hier die geforderten Punkte daraus ersichtlich sind. **Dokumentationskarten erhalten Sie auch beim Erzeugerring**. Eine einfache Anwendung zur rechtssicheren Erfüllung der Pflanzenschutzdokumentationsauflagen bietet die kostenlose „**PS Doku App**“ des LKP. Alle Daten werden auf dem Smartphone gespeichert und können daraus gedruckt oder als Datei exportiert werden.

## **Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“!**

---

Mit der im Juli 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung werden die Landesregierungen verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung (Rote Gebiete), per Landesverordnung mindestens drei zusätzliche Auflagen bei der Düngung zu erlassen.

Ein rotes Gebiet ist nach §13 der Länderregelung wie folgt beschrieben. Es handelt sich um Gebiete im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen, in denen in einem Teilbereich des Grundwasserkörpers oder in denen im gesamten Grundwasserkörper mehr als 37,5 mg Nitrat/l mit steigender Tendenz oder mehr als 50 mg Nitrat/l ermittelt wurden.

Folgende zusätzliche Maßnahmen sind in Bayern in den roten Gebieten vorgeschrieben:

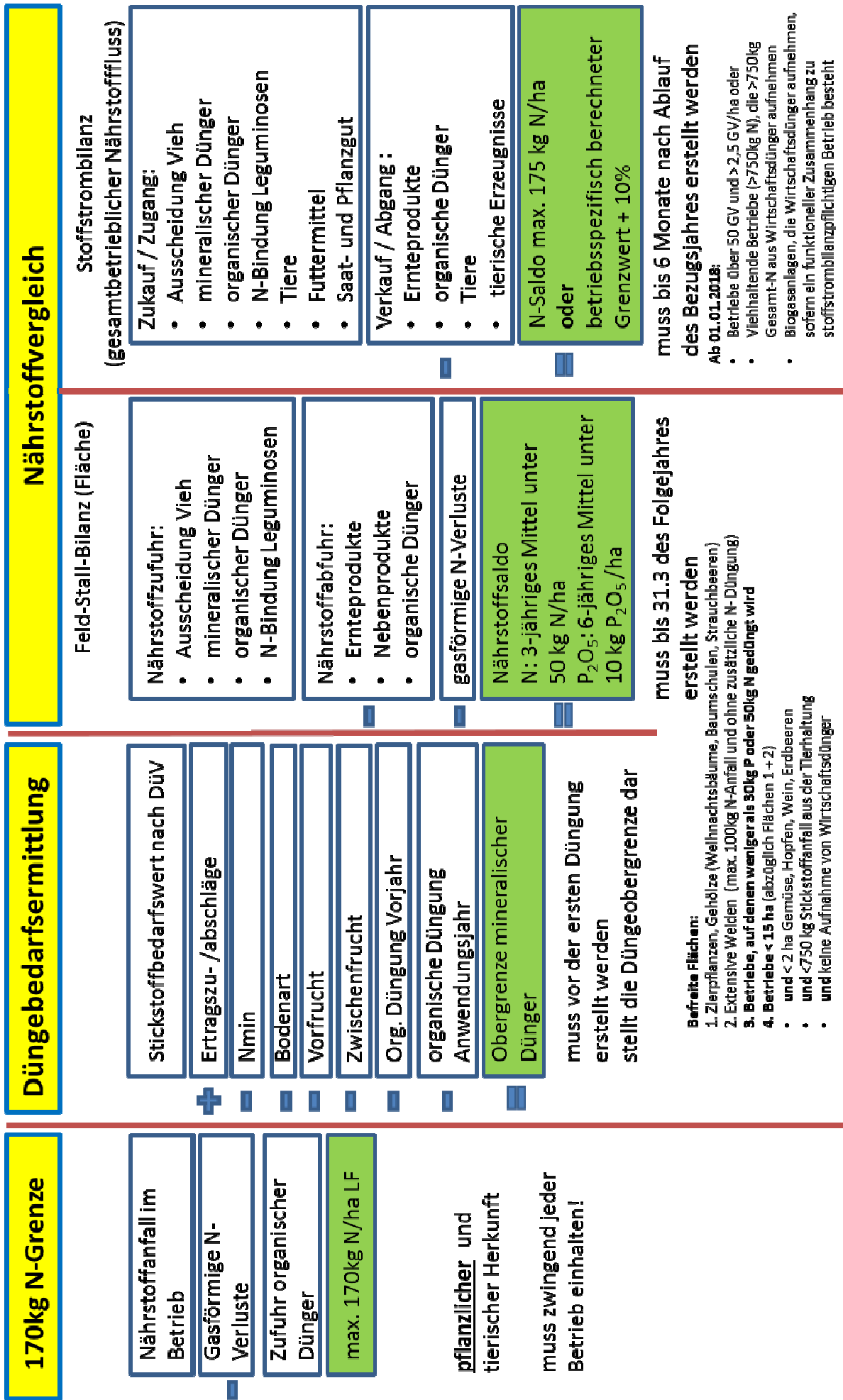
- Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ohne mehrschnittiger Feldfutterbau). Diese Werte sind in der Düngeplanung zu berücksichtigen. Zugelassene Untersuchungsmethoden sind die Nmin - Methode und die EUF. Es ist mindestens eine Untersuchung je Kultur und Jahr vorgeschrieben. Die Stickstoffgehalte auf weiteren Feldstücken des Betriebs werden mit dem Simulationsverfahren der LfL ermittelt.
- Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen (einmal pro Jahr für den mengenmäßig bedeutsamsten Dünger im Betrieb) vor dem Aufbringen auf Stickstoff und Phosphat zur Berücksichtigung bei der Düngeplanung. Bei erstmaliger Untersuchung muss diese im Frühjahr 2019 erfolgen. Das Untersuchungsergebnis muss zur Düngeplanung 2019 vorliegen und ist für alle nitratgefährdeten Flächen zu verwenden. Eine bereits erfolgte Düngeplanung ist durch die ermittelten Analyseergebnisse anzupassen.
- Bagatellgrenze: < 750 kg N aus Wirtschaftsdünger im eigenen Betrieb u. keine Aufnahme von WD
- Einhaltung von erhöhten Gewässerabständen bei der Düngung mit 5 m statt 4 m auf ebenen Flächen und 10 m statt 5 m auf stark geneigten Flächen (mehr als 10 % Hangneigung).

Welche Flächen betroffen eines Betriebs in ein rotes Gebiet fallen, wird in IBalis hinterlegt. Auch wird ein neuer Hangneigungslayer „Hangneigungsklassen Düngeverordnung“ zur Verfügung stehen, in dem die stark geneigten Flächen einzusehen sind.

# Information zur Düngeverordnung

Stand September 2018

## Welche Grenzen müssen unabhängig voneinander eingehalten werden?



erstellt vom AELF Pfaffenhofen, Fachzentrum Agrarökologie, Hier werden nur Auszüge der Düngeverordnung dargestellt, für Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen!

### Beratungsangebot – Einzelbetrieb

„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.  
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit  
meinem Erzeugerringberater.“

#### - Die betriebsindividuelle Pflanzenbauberatung

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
  - Anbauplanung
  - Bodenfruchtbarkeit und Bodenbearbeitung
  - Wirtschaftlicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
  - Effiziente Düngung
- telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der gesamten Vegetationszeit



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

### Wir unterstützen Sie mit unserem „Beratungspaket–Pflanzenbau“!

**Grundpreis - netto: 140,00 €** (brutto\*: 183,70 €)

Sie erhalten

- einen Beratungsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden.

Falls Sie mehrere Beratungsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern.

Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto\*: 68,05 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 40,00 €** (brutto\*: 47,60 €)

\* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

**Bitte faxen oder in einen Briefumschlag stecken  
und an die angegebene Adresse senden!**

Rückantwort:

**Telefax: 08443 / 91 77 - 22**

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.  
Wolfshof 7a  
86558 Hohenwart

### Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an  
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch):  
140,00 € (brutto\*: 183,70 €)

\* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

**Gewünschter Umfang:** ..... **Beratungsbesuche** (bitte geplante Anzahl angeben; eine individuelle Anpassung/Erweiterung ist möglich)

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten:  
 Getreide  Raps  Mais  Kartoffeln  Grünland  Feldfutterbau  sonstiges .....

**Meine Anschrift lautet:**

Name: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnr.: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



# Wichtige Hinweise

**Ausführliche Erläuterungen zur neuen Düngeverordnung finden Sie auch im aktuellen Versuchsberichtsheft!**

## **1. Selbständige Durchführung der Berechnungen nach DüV**

Einfach und sicher im LKP-Portal unter [www.boden-bayern.de](http://www.boden-bayern.de)

Um sich als Mitglied des Erzeugerringes für die kostenfreie Nutzung zu registrieren, benötigen Sie Ihre **Balisnummer und Ihre Mitgliedsnummer**. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf dem Kuvert des Rundschreibens, auf jeder Rechnung und auf dem Kontoauszug jeder Lastschrift.

Achten Sie beim Anlegen des Betriebes darauf, dass Sie den richtigen Erzeugerring auswählen (= 101).

Falls Sie sich bereits registriert haben, melden Sie sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an, **die Sie selbst bei der Registrierung festgelegt haben.**

Sie können im Portal Ihre Flächen selbst anlegen und verwalten. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Manuell, Flächen per Hand eintippen
- Flächen aus „alten Bodenproben“ verwenden
- Import einer zip-Datei (iBALIS oder Ackerschlagkartei)
- Verknüpfung mit iBALIS (meist schon erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft)

Auf der Homepage des Erzeugerringes sind verschiedene Anleitungen als Hilfestellung zum Download bereitgestellt unter [www.er-suedbayern.de](http://www.er-suedbayern.de) – Information – Düngeverordnung.

Im Boden-Portal stehen ab 2019 alle notwendigen Berechnungsmöglichkeiten zur Verfügung: N/P-Bedarfsermittlung, Nährstoffvergleich, Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr, Lagerraum für Gülle/Jauche/Mist und Stoffstrombilanz.

**Ihr Vorteil:** Die Grundeingaben (z.B. organische Dünger) sind für alle Berechnungen nutzbar und müssen somit nur einmal erfasst werden.

## **2. Erstellung der Berechnungen durch den Ringwart**

Wenden Sie sich direkt an Ihren Ringwart, die Kontaktdaten finden Sie im Versuchsberichtsheft. Für die Berechnungen (z.B. N/P-Bedarfsermittlung, Nährstoffbilanz) wird jeweils ein **vollständig ausgefüllter** Erhebungsbogen benötigt. Sie erhalten den Erhebungsbogen, auf dem Sie alle notwendigen Angaben tätigen, von Ihrem zuständigen Ringwart oder Sie laden ihn von der Homepage des Erzeugerringes herunter unter [www.er-suedbayern.de](http://www.er-suedbayern.de) – Information – Düngeverordnung.

**Achtung: Der bisherige (gelbe) Erhebungsbogen für die Erstellung der Nährstoffbilanz ist nicht mehr gültig und kann nicht mehr verwendet werden!**

Die Zustellung der Ergebnisse erfolgt per E-Mail oder per Post durch den Erzeugerring. Auch führt die Abrechnung der Erzeugerring durch. Der Kostensatz beträgt je Berechnung 10 € Pauschale\* + 30,00 € je ½ Stunde zzgl. 19% MwSt., **die exakte Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand** über das beim Erzeugerring bekannte Konto.

## **3. Intensivberatung Düngung**

Sie möchten Ihre betriebliche Situation mit einem Erzeugerringberater analysieren? Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Düngung wie z.B. Obergrenzen, Sperrfristen, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz, Nährstoffmanagement, optimierter Wirtschaftsdüngereinsatz, Düngeplanung.

Ihr Berater kommt zu Ihnen auf den Hof und erstellt für Sie konkrete Empfehlungen zur künftigen Düngestrategie mit Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Kostensätzen für die Einzelbetriebliche Beratung, siehe Infoblatt.

\* Pauschale: bei Nährstoffbilanz, N/P-Bedarfsermittlung, Stoffstrombilanz